

BGer 4A 394/2011 vom 21. November 2011

Bundesgericht, 2011-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_394_2011

FR: TF 4A 394/2011 du 21 novembre 2011

IT: TF 4A 394/2011 del 21 novembre 2011

Regeste

Hinterlegungsvertrag | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Der Begriff des Bundesrechts umfasst die von den Bundesorganen erlassenen Rechtsnormen aller Erlassstufen, insbesondere die Bundesverfassung, die Bundesgesetze sowie die verschiedenen Arten von Verordnungen (BGE 133 I 201 E. 1 S. 203). Soweit sich der angefochtene Entscheid auf Quellen des kantonalen Rechts stützt, welche nicht in Art. 95 lit. c-e BGG genannt werden, beschränkt sich die Überprüfung durch das Bundesgericht demgegenüber thematisch auf die erhobenen und begründeten Rügen (Art. 106 Abs. 2 BGG) und inhaltlich auf die Frage, ob die Anwendung des kantonalen Rechts zu einer Bundesrechtswidrigkeit führt. Im Vordergrund steht dabei eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte, insbesondere des Willkürverbots nach Art. 9 BV (BGE 135 V 94 E. 1 S. 95, mit Hinweisen; vgl. zum Begriff der Willkür: BGE 132 III 209 E. 2.1 S. 211, mit Hinweisen). Was die Feststellung des Sachverhalts anbelangt, kann mit der Beschwerde nur gerügt werden, diese sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung nach Art. 95 (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer, der die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, kann sich nicht damit begnügen, den bestrittenen Feststellungen eigene tatsächliche Behauptungen gegenüberzustellen oder darzulegen, wie die Beweise seiner Ansicht nach zu würdigen gewesen wären. Vielmehr hat er klar und substantiiert aufzuzeigen, inwiefern die gerügten Feststellungen bzw. die Unterlassung von Feststellungen offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen. Er hat durch Aktenhinweise aufzuzeigen, dass er entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits den kantonalen Instanzen prozesskonform unterbreitet hat (Urteil 4A_37/2011 vom 27. April 2011 E. 1.3, mit Hinweisen). Auf eine Kritik an den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, die diesen Anforderungen nicht genügt, ist nicht einzutreten (BGE 133 II 249 E. 1.4.3 S. 254 f.; 133 III 462 E. 2.4 S. 466 f.).

E. 2.1

Da das erstinstanzliche Urteil noch vor dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) am 1. Januar 2011 versandt wurde, galt bezüglich der Rechtsmittel gegen dieses Urteil weiterhin das kantonale Prozessrecht (Art. 405 Abs. 1 ZPO ; BGE 137 III 130 E. 2). Dieses Recht bestimmte damit, welchen Anforderungen die von der Beschwerdeführerin ergriffene Appellation zu genügen hatte.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin rügt, das Obergericht habe im Rahmen der Beweiswürdigung einzig die Quittung vom 9. Februar 1998, nicht aber weitere Beweismittel berücksichtigt und namentlich die von der ersten Instanz durchgeführten Befragungen von C._____ und D._____ ausser Acht gelassen. Der Zeuge D._____ habe klar bestätigt, dass der Schuldbrief B._____ zur blossen Aufbewahrung übergeben worden sei. Das Obergericht führe auch nicht aus, weshalb es auf die Aussage D._____ nicht abstelle, womit es nebst dem Willkürverbot seine Begründungspflicht und damit den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verletze.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, dass sie sich vor Vorinstanz prozesskonform auf die betreffenden Aussagen berufen hat, damit aber zu Unrecht nicht gehört wurde oder dass die Vorinstanz nach kantonalem Prozessrecht zur Würdigung der betreffenden Beweismittel von Amtes wegen verpflichtet gewesen wäre. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nicht verletzt, wenn die Vorinstanz nicht von sich aus sämtliche im Recht liegenden Beweismittel prüft. Demgemäss ist auch der daraus fliessende Anspruch auf ein begründetes Urteil nicht verletzt, wenn nicht angegeben wird, weshalb nicht gehörig angerufene Beweismittel nicht gewürdigt werden.

E. 3.1

Beruhet der angefochtene Entscheid auf mehreren selbstständigen alternativen Begründungen, so ist für jede einzelne darzutun, weshalb sie Recht verletzt; denn soweit nicht beanstandete Begründungen das angefochtene Urteil selbstständig stützten, fehlt das Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der gehörig begründeten Rügen (BGE 133 IV 119 E. 6.3 S. 120 f.; vgl. auch BGE 132 III 555 E. 3.2 S. 560; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat den Anspruch auf Herausgabe des Schuldbriefs aus zwei Gründen abgelehnt. Zum einen habe die Beschwerdeführerin nicht nachgewiesen, dass der Schuldbrief B._____ zur Aufbewahrung übergeben worden sei und nicht etwa als Sicherheit. Zum anderen habe die Beschwerdegegnerin, welche die Herausgabe des unbelehnten Inhaberschuldbriefs verlange, nicht nachgewiesen, dass der Schuldbrief unbelehnt sei.

E. 3.3

Nachdem es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, aufzuzeigen, dass die Vorinstanz eine Bundesrechtsverletzung begangen hat, indem sie bestimmte Partei- bzw. Zeugenaussagen nicht im Sinne der Beschwerdeführerin gewürdigt hat (E. 2 hiervor), bliebe das angefochtene Urteil aufgrund des fehlenden Nachweises der mit der Schuldbriefübergabe an B._____ bezweckten Verwahrung auch dann aufrecht, wenn die gegen die Alternativbegründung erhobene Rüge stichhaltig wäre. Mangels Rechtsschutzinteresses ist darauf nicht einzutreten.

E. 4

Aus den dargelegten Gründen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens wird die Beschwerdeführerin dafür kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.